

72393 Einbürgerung



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
Südwestfalen-Hohenzollern
Herrn Klaus Beck
Wilhelm-Grimm-Weg 1

72762 Reutlingen

Tübingen, 08.11.2004

Telefon: 07071 757-3684

Name: Herr Lauter

Aktenzeichen: 46-21/3846-Heufeld

Kassenzeichen: 8405151078779

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 200,00 EUR

**Segelfluggelände Heufeld;
Erweiterung der Genehmigung**

Ihr Antrag vom 05.10.2004

Anlagen

1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Entscheidung

Die Genehmigung des Segelfluggeländes Heufeld vom 11.05.1966, Az: 8735 Heufeld/6, in der Fassung vom 18.01.2000, Az: 45-21/3846-Heufeld, wird auf die Durchführung von

Hängegleiter- und Gleitschirmflugbetrieb im Windenschleppbetrieb

erweitert.

Die Auflagen und Bedingungen der Genehmigung vom 11.05.1966 in der Fassung vom 18.01.2000 gelten auch für den Hängegleiter- und Gleitschirmflugbetrieb.

Diese Genehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen öffentlichen oder privaten Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 200.- € festgesetzt.

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefonzentrale: 07071 757-0
Telefax: 07071 757-3190
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Überweisungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg:
BW-Bank Karlsruhe · BIZ 660 200 20 · Konto 4 082 015 800
BIC BWBKDE3300 · IBAN DE24 6602 0020 4002 0158 00

Besucherparkplatz

Haltestellen Hegelstraße/Derendinger Straße

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 11:30 Uhr

14:00 - 15:30 Uhr

Fr. 09:00 - 11:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefonische Voranmeldung empfohlen

II. Begründung

Der Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. Südwürttemberg Hohenzollern hat mit Schreiben vom 05.10.2004 den Antrag gestellt, die bestehende Genehmigung des Segelfluggeländes Heufeld auf Hängegleiter- und Gleitschirmflugbetrieb im Windenschleppbetrieb zu erweitern.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Urteil vom 07.07.1999 wegen der Erweiterung der luftrechtlichen Genehmigung des Segelfluggeländes Heufeld auf Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitschirmen im Windenschleppbetrieb ausgeführt, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Änderung handelt, wenn die technische Geeignetheit gegeben ist und auch keine konkreten Auswirkungen durch den Hängegleiter- und Gleitschirmflugbetrieb auf die Umgebung und die Natur zu erwarten sind. Es wäre im Einzelfall darzulegen, welche konkreten Auswirkungen der Betrieb von Hängegleitern und Gleitschirmen über den unbeschränkt genehmigten Betrieb von Segelflugzeugen hinaus auf die Umwelt hat. Eine Erstreckung der Genehmigung des Segelfluggeländes Heufeld auf Gleitschirme und Hängegleiter würde nur die Art der dort zulässigen Luftfahrzeuge erweitern.

Die Entscheidung über die Erstreckung ist keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung. Desweiteren ergeht eine solche Genehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Frage, ob ein Antragsteller zivilrechtlich befugt ist, auf dem genehmigten Gelände den Segelflug-, Hängegleiter- oder Gleitschirmflugbetrieb durchzuführen, ist von der Behörde nicht zu prüfen. Ein Sachbescheidungsinteresse - und damit das Rechtsschutzinteresse - entfällt nur dann, wenn sich das zivilrechtliche Hindernis für die Benutzung der Grundstücke „schlechthin nicht ausräumen lässt“ (vgl. BVerG, Urteil vom 24.10.1980 - 4 C 3.78 -, BVerwGE 61, 128). Dafür gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die technische Geeignetheit des dortigen Geländes wird durch ein Gutachten des durch den Drachen und Hängegleiterverband anerkannten Sachverständigen Herrn Karsten Kirchhoff, 73105 Dürnau, vom 16.10.2004 bestätigt.

Konkrete Auswirkungen des Hängegleiter- und Gleitschirmflugbetriebes auf die Umgebung und die Natur, die über den unbeschränkt genehmigten Betrieb von Segelflugzeugen hinaus gehen, können von Seiten der Naturschutzverwaltung nicht vorgebracht werden.

Dem Antrag war daher zu entsprechen.

III. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Genehmigung des Segelfluggeländes Heufeld wird gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziff. V Nr. 5 a/c des Gebührenverzeichnisses i.d.F. vom 04.02.1999 zur LuftKostV (BGBl. I S. 66) eine Gebühr von 200.- € angesetzt. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse des Antragstellers angemessen berücksichtigt.

Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lauter

